



Beantragung eines deutschen Reisepasses oder Personalausweises für Minderjährige

Die eigenständige Beantragung ohne Unterschrift der Sorgeberechtigten ist bei Reisepässen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich, bei Personalausweisen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. **Minderjährige Passbewerber/innen bzw. Personalausweisbewerber/innen unter 16 Jahre** stellen ihren Antrag **persönlich und in Begleitung der Sorgeberechtigten (beider Elternteile)**.

1. Vorzulegende Unterlagen

Bitte bringen Sie zur Vorsprache die zutreffenden unten aufgelisteten Unterlagen im Original und zusätzlich in einfacher Kopie mit. Bei Vorsprache ohne Kopien behält sich die Auslandsvertretung vor, Kopien kostenpflichtig anzufertigen.

- ☐ ausgefüllter Antrag für die Ausstellung eines Reisepasses/Personalausweises für Minderjährige ([Formular auf der Website](#))
- ☐ 1 analoges, biometrisches, aktuelles Lichtbild (eine Foto-Mustertafel finden Sie [hier](#)), digitale Passfotos können nicht angenommen werden, in der Auslandsvertretung können keine Fotos hergestellt werden
- ☐ bisheriger Reisepass/Personalausweis des Kindes, sofern es sich nicht um einen Erstantrag handelt, und wenn vorhanden ausländische Pässe/ Personalausweise des Kindes
- ☐ aktuelle Reisepässe/Personalausweise der Sorgeberechtigten (i. d. R. beider Eltern)
- ☐ ggf. Abmeldebestätigung des letzten Wohnsitzes in Deutschland
- ☐ Nachweis des polnischen Wohnsitzes (kann i. d. R. über die Unterlagen der Eltern erfolgen):
 - ☐ Aktuelle polnische Meldebescheinigung oder
 - ☐ Aufenthaltserlaubnis der Republik Polen („karta stałego pobytu“), wenn in dieser Ihre aktuelle polnische Adresse vermerkt ist oder
- ☐ aktuelle deutsche Personenstandsurkunden (falls nicht vorhanden: Ausländische Personenstandsurkunden. Bei Vorlage polnischer Urkunden bitte „odpis zupełny“ (ohne Übersetzung)):
 - ☐ Geburtsurkunde des Kindes
 - ☐ ggf. Heiratsurkunde der Eltern, falls die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren
 - ☐ Vaterschaftsanerkennung, falls die Eltern bei Geburt des Kindes nicht verheiratet waren (+ 1 Kopie)
- ☐ ggf. Bescheinigung des deutschen Standesamts über die Namensführung
- ☐ ggf. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes:
 - ☐ Staatsangehörigkeitsausweis (in den meisten Fällen genügt der Staatsangehörigkeitsausweis der Eltern) oder
 - ☐ falls das Kind oder die Eltern eingebürgert wurden: die Einbürgerungsurkunde(n)
 - ☐ deutscher Pass eines Elternteils vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes

- ☐ Bei Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund Geburt in Deutschland: Auszug aus dem Geburtsregistereintrag mit entsprechendem Hinweis
- ☐ ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht:
 - ☐ durch Sorgerechtsbeschluss oder
 - ☐ Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils
- ☐ bei Diebstahl des bisherigen Passes: Polizeianzeige

Je nach Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig werden.

2. Gebühren:

Die Gebühren sind bei Antragstellung mit Kredit-/Debitkarte (nur Visa/Mastercard) - **nicht** EC-/Bankkarte – oder in **bar in polnischen Zloty (PLN)** zum aktuellen Tageskurs der Zahlstelle der Auslandsvertretung zu entrichten. Da Kartenzahlungen in EUR abgebucht werden, muss die Visa/Mastercard für internationale Zahlungen freigeschaltet sein.

Nachstehende Gebühren sind einschließlich des Auslandszuschlags.

Gebühren für Personen unter 24 Jahren bei Wohnort im Amtsbezirk der zuständigen Auslandsvertretung:

73,50 €	Reisepass, 32 Seiten
105,50 €	Expresspass, 32 Seiten
75,00 €	Vorläufiger Reisepass
70,60 €	Personalausweis

Gebühren für Personen unter 24 Jahren bei Wohnort außerhalb des Amtsbezirks der zuständigen Auslandsvertretung:

111,00 €	Reisepass, 32 Seiten
143,00 €	Expresspass, 32 Seiten
101,00 €	Vorläufiger Reisepass
83,60 €	Personalausweis

3. Hinweise

eID-Funktion des Personalausweises: Im neuen Personalausweis sind die meisten der auf dem Ausweis sichtbaren Daten, auch das Bild, zusätzlich in elektronischer Form auf einem Mikrochip gespeichert, um die Sicherheit zu erhöhen. In Übereinstimmung mit EU-Recht (Art. 3 Abs. 5 VO (EG) Nr. 2019/1157) wird die Erfassung der Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises ab dem 02.08.2021 verpflichtend. Diese Daten können von hoheitlichen Lesegeräten wie sie z. B. Polizei, Zoll oder Bundespolizei benutzen, ausgelesen werden. Durch die sogenannte „eID-Funktion“ des Ausweises wird ermöglicht, dass auch private Lesegeräte einige dieser Daten – nachdem Sie jedes Mal explizit zugestimmt und am Lesegerät Ihren PIN-Code eingegeben haben - auslesen dürfen. Dies ist besonders für Internet-Anwendungen nützlich. Für Jugendliche unter 16 Jahren darf diese eID-Funktion nicht aktiviert werden.

Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer von biometrischen Reisepässen und Personalausweisen für Minderjährige beträgt 6 Jahre. Kinderreisepässe werden seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr ausgestellt, bereits ausgegebene Kinderreisepässe behalten ihre eingetragene Gültigkeit. Bitte

beachten Sie, dass diese Kinderreisepässe nicht von allen Staaten (z. B. den USA) anerkannt werden. Vergewissern Sie sich daher bitte ggf. vor Reiseantritt, ob das Reiseland das Dokument akzeptiert oder ein biometrischer Reisepass notwendig ist.

Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitungsdauer von Personalausweisen und biometrischen Pässen beträgt ca. 6-7 Wochen (Expresspass ca. 2-3 Wochen).

Ein vorläufiger Reisepass (maximal gültig für ein Jahr) kann ausnahmsweise in besonderen Einzelfällen in der Regel am Tag der Vorsprache von der Auslandsvertretung ausgestellt werden, sofern eine Zuständigkeit gegeben ist, die besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht worden ist und alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Sollte das Kind auch in Deutschland oder außerhalb des jeweiligen Amtsbezirks gemeldet sein, so muss die Auslandsvertretung ggf. vor Ausstellung eines Reisepasses die Ermächtigung der zuständigen Passbehörde einholen. Hierdurch verlängert sich die Bearbeitungsdauer Ihres Antrags und es fällt eine zusätzliche Gebühr an (s. o.).

Versand oder Abholung: Wenn Sie bereits bei Antragstellung die hierfür erforderlichen Portokosten entrichten, wird Ihnen das neue Ausweisdokument Ihres Kindes an Ihre polnische Anschrift übersandt. Wenn Sie noch in Besitz des alten Ausweisdokuments Ihres Kindes sind, müssen Sie dies zuvor an die Auslandsvertretung zur Entwertung oder Vernichtung übersenden. Nach Benachrichtigung per E-Mail durch die Auslandsvertretung können Sie das neue Ausweisdokument Ihres Kindes unter Beachtung der Abholzeiten auch persönlich oder durch eine von Ihnen mit Vollmacht beauftragte Person in der Passstelle der jeweiligen Auslandsvertretung abholen. Der bisherige Reisepass/Personalausweis Ihres Kindes ist bei Abholung mitzubringen, Sie erhalten ihn auf Wunsch nach Entwertung durch die Passstelle zurück.

Staatsangehörigkeit: Die Auslandsvertretung weist darauf hin, dass weder der deutsche Pass noch der deutsche Personalausweis allein den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit eindeutig nachweisen und behält sich in Zweifelsfällen eine genauere Prüfung vor. Das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit hat der Antragsteller ggf. – beispielsweise durch die Vorlage eines aktuellen Staatsangehörigkeitsausweises – zu beweisen.

Namensführung: Nicht alle bei Geburt oder Eheschließung in Polen gewählten oder vom polnischen Standesamt erteilten Namen können auch für den deutschen Rechtsbereich übernommen werden (z. B. wenn ein Elternteil bei Eheschließung einen Doppelnamen gewählt hat oder die Eltern unterschiedliche Namen führen). In diesen Fällen können zur Klärung die Anforderung zusätzlicher Urkunden und die Abgabe einer Namenserklärung bei persönlicher Vorsprache der Eltern erforderlich sein. Die polnische öffentlich-rechtliche Namensänderung ("decyzja") kann für den deutschen Rechtsbereich in der Regel nicht ohne weiteres anerkannt werden. Im Zweifel kontaktieren Sie die zuständige Auslandsvertretung bitte vorab telefonisch oder per E-Mail, um Mehrfachvorsprachen zu vermeiden.

Geburtsanzeige: Im Rahmen der Passbeantragung kann die Nachbeurkundung der Geburt in einem deutschen Personenstandsregister beantragt werden. Hierfür entstehen zusätzliche Kosten. Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

Bitte beachten Sie: Falls sowohl die deutschen Elternteile/der deutsche Elternteil als auch ihr/sein Kind ab dem 01.01.2000 außerhalb Deutschlands geboren wurden, ist die Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt des Kindes innerhalb eines Jahres nach seiner Geburt beim zuständigen Standesamt in Deutschland (oder fristgerechter vollständiger Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung) Voraussetzung dafür, dass das Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt und somit ein deutsches Ausweisdokument beantragen kann. Beachten Sie hierzu bitte auch die [Informationen auf unserer Internetseite](#) zum Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen jeder Art steht Ihnen die für Sie zuständige Auslandsvertretung gerne zur Verfügung.